

# FH-Mitteilungen

23. Dezember 2015

Nr. 100 / 2015



---

**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den  
Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“  
im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 23. Dezember 2015

# Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 23. Dezember 2015

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 55/2015), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 18. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 159/2014) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert

- **Absatz 1 Nummer 1.** wird neu gefasst:

„1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium des Maschinenbaus oder eines vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Darin müssen folgende fachliche Grundlagen enthalten sein:

- Mathematik im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
- Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
- Technische Mechanik im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten,
- Physik im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten,
- Fertigungsverfahren im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
- Konstruktionslehre bzw. Konstruktionselemente im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten,
- Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten.

Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik nach Rücksprache mit der Zugangskommission.“

- In **Absatz 1 Nummer 2.** wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfüllen.“

- **Absatz 4** wird neu gefasst:

„(4) Sollten die fachlichen Grundlagen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten nachgeholt werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 29. Oktober 2015 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 21. Dezember 2015.

Aachen, den 23. Dezember 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann